



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 17. Februar 2023

Nummer 7

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>	<b>49</b>	34	Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	50
32 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)	49	35	Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	50
33 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	49	36	Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	50

### B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

**32 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)**

Für

Herrn

Sedat-Rifat Özkal

Letzte hier bekannte Anschrift:

Karl-Schurz-Str. 11

44359 Dortmund

kann ein Schriftstück des Dezernates 27 der Bezirksregierung Münster vom 12.08.2022 - 27.1.2.17-51S0-462135-1 nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Er wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück an folgender Adresse unverzüglich abzuholen.

**Anschrift:**

Bezirksregierung Münster Dezernat 27 Albrecht-Thaer-Str. 9 - Raum N 3087 - 48147 Münster

**Hinweis:**

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Münster, den 03.02.2023

Bezirksregierung Münster

Dezernat 27

Im Auftrag

gez. Schlattmann

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2023 S. 49

**33 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bezirksregierung Münster

Münster, 17. Februar 2023

52-500-9991917/0020.V

Domplatz 1 – 3

48147 Münster

Die Entsorgungsgesellschaft Steinfurt mbH hat einen Antrag gemäß § 16 BImSchG zur Änderung des bestehenden Kompostwerks Saerbeek eingereicht. Geplant ist die Errichtung und der Betrieb eines Biomasseheizkraftwerkes, einer Klärschlamm-trocknungsanlage und einer Aminwäsche zur Biogasaufbereitung.

Das Kompostwerk Saerbeek mit Vergärungsstufe zur Erzeugung von Kompost, Biogas, Strom und Wärme befindet sich im Bioenergiepark 16 in 48369 Saerbeek, Gemarkung Saerbeek, Flur 11, Flurstück 28.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 i. V. m. § 7 UVPG ist insgesamt für die geplante Änderung des Kompostwerks Saerbeek gemäß den Ziffern 8.1.1.3, 1.2.1, 8.2.2 und 1.11.2.1 des Anhangs 1 des UVPG erforderlich.

Nach überschlägiger Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen durch die Bezirksregierung Münster und unter Berücksichtigung der Kriterien gemäß den Anlagen 2 und 3 des UVPG, konnte festgestellt werden, dass keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen durch die vorgesehenen Maßnahmen zu erwarten sind und eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 9 UVPG deshalb nicht erforderlich ist.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. Lisa Recker

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2023 S. 49

**34 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bezirksregierung Münster Münster, 09.02.2023  
52-500-9962479/0008.V Domplatz 1 – 3, 48147 Münster  
dez52@brms.nrw.de

Die TerraSol Wirtschaftsdünger GmbH, Industrieweg 110, 48155 Münster hat hier einen Antrag zur wesentlichen Änderung der Biogasanlage Dorsten am Standort 46282 Dorsten, Gottlieb-Daimler-Str. 29 auf dem Grundstück Gemarkung Dorsten, Flur 43 Flurstück 664 vorgelegt.

Gegenstand des Antrages sind neben dem unveränderten Weiterbetrieb vorhandener Anlagenteile,

- der Rückbau von 2 Gärrestlagern,
- die Errichtung von 2 zusätzlichen Fermentern,
- das Umsetzen einer bestehenden Gasfackel,
- die Errichtung eines zusätzlichen Feststoffdosiersystems.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 9 i.V.m. § 7 UVPG ist für die geplante Änderung der Biogasanlage nach der Nr. 8.4.2.1 des Anhangs 1 des UVPG notwendig, wenn die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien ergibt, dass das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erheblich nachteilige Auswirkungen haben kann.

Nach überschlägiger Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen durch die Bezirksregierung Münster konnte festgestellt werden, dass keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen durch die vorgesehenen Maßnahmen zu erwarten sind und eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 9 i.V.m. § 7 UVPG deshalb nicht erforderlich ist.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. Andreas Klösener  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2023 S. 50

**35 Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

Bezirksregierung Münster 48147 Münster, den 06.02.2023  
500-53.0219/22/0204347/0090.U

Die Firma ANGUS Chemie GmbH, Zeppelinstraße 30, 49479 Ibbenbüren hat mit Datum vom 30.08.2022, zuletzt geändert am 25.10.2022, die störfallrelevante Änderung gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage zur Herstellung von organischen Stickstoffverbindungen auf dem Grundstück Zeppelinstraße 30 in 49479 Ibbenbüren (Gemarkung Ibbenbüren-Land, Flur 90, Flurstück 161) angezeigt.

Gegenstand der Anzeige ist die zeitlich befristete Errichtung und der Betrieb einer Entladestelle für Wasserstoff aus Trailern.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner Genehmigung nach dem BImSchG.

Die Entscheidung nach § 15 Abs. 2a BImSchG wird hiermit in Verbindung mit dem Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 01.09.2021 zu „Auslegungsfragen zu unbestimmten Rechtsbegriffen zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht“ öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag  
Gez. Gössling  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2023 S. 50

**36 Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bezirksregierung Münster Münster, den 09.02.2023  
500-53.0074/22/0018191/0001.V Domplatz 1-3, 48143 Münster  
dez53@brms.nrw.de

Die Firma RaiLog Besitzgesellschaft Nottuln GmbH, Industrieweg 110 in 48155 Münster hat die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines zentralen Logistikzentrums auf dem Grundstück in 48301 Nottuln (Gemarkung 055017, Flur 58, Flurstück 14, 16, 18, 72, 73) beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb eines neuen Logistikzentrums mit einer Anlage zur Zwischenlagerung und zum Umschlag von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie Agrarchemikalien und Agrarhandelsprodukten.

Das beantragte Vorhaben soll nach Erteilung der Genehmigung umgesetzt und voraussichtlich im ersten Quartal 2024 in Betrieb genommen werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und den Bestimmungen des BImSchG bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 5 UVPG bekannt gemacht.

Im Vorfeld ist ermittelt worden, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass aufgrund der baulichen Maßnahmen Gewässer- und Bodenverunreinigungen nicht zu erwarten sind.

Das Vorhaben hat keinen erheblichen Einfluss auf die Immissionssituation im Hinblick auf Luftverunreinigungen.

Mit technischen und organisatorischen Maßnahmen wird das Risiko von Störfällen verhindert und die Auswirkungen begrenzt. Der angemessene Sicherheitsabstand wird nicht unterschritten. Die Lärmemissionen führen zu keinen unzulässigen Auswirkungen. Das Vorhaben wirkt sich nicht auf ökologisch empfindliche Gebiete aus.

Es sind daher keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Antragsunterlagen enthalten Aussagen zu Auswirkungen des Vorhabens auf den Menschen, auf Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und Sachgüter. Weitere Unterlagen:

- Brandschutzkonzept
- Löschanlagenkonzept
- Immissionsprognose Schallimmissionen
- Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 163 „Logistik-zentrallager Agravis“
- Unterlage zum Artenschutz
- Explosionsschutzkonzept
- Unterlagen zur AwSV
- Unterlagen zum Antrag gem. § 18 Abs. 1 BetrSichV
- Sicherheitsbericht
- Gutachten zu § 50 BImSchG/KAS 18/32

Der Antrag auf Genehmigung sowie die zugehörigen Unterlagen, liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 27.02.2023 bis einschließlich 27.03.2023, während der Dienststunden und darüber hinaus auch nach Vereinbarung zur Einsicht bei den folgenden Behörden aus:

1. Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 8 in 48301 Nottuln, Fachbereich 3 - Planen, Bauen, Umwelt, Raum 714, Tel.: 02502/942-0
2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, Zimmer N 5011, Albrecht-Thaer-Str. 9, 48147 Münster, Tel.: 0251/411-0

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können vom 27.02.2023 bis einschließlich 10.04.2023 bei den vorgeannten Behörden schriftlich oder elektronisch vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungen sind mit Namen und der vollen Anschrift des Einwenders zu versehen. Bei schriftlichen Einwendungen ist Lesbarkeit erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, können diese gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde - auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben - in einem Erörterungstermin erörtert werden.

Sollte ein Erörterungstermin durchgeführt werden, beginnt dieser am 03.05.2023 ab 10:00 Uhr im Bürgerzentrum „Schulze Frenkings Hof“, Schulze-Frenkings-Hof 40 in 48301 Nottuln-Appelhülsen. Bei Bedarf wird der Termin an den darauffolgenden Tagen ab 09:00 Uhr fortgesetzt.

Findet der Erörterungstermin statt, erfolgt diesbezüglich keine erneute Bekanntmachung. Sollte der Erörterungstermin jedoch nicht stattfinden, wird dies rechtzeitig bekanntgemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Träger öffentlicher Belange die Antragstellerin und diejenigen, die form- und fristgerecht Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bezirksregierung Münster erfolgt auf der Grundlage der

gesetzlichen Bestimmungen. Informationen zum Datenschutz erhalten Sie unter <https://www.brms.nrw.de/de/datenschutz/53/index.html>.

Im Auftrag  
gez. Große Daldrup  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2023 S. 50-51

## **Amtsblatt**

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: [poststelle@brms.nrw.de](mailto:poststelle@brms.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster